

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fertiggaragen

1. Allgemeines:

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen liegen den von uns übernommenen Aufträgen zugrunde. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn diese von uns schriftlich anerkannt sind. Ein fehlender Widerspruch unsererseits dazu bedeutet auf keinen Fall unsere Zustimmung. Jede Änderung dieser unserer Bedingungen muss schriftlich bestätigt sein und gilt nur für das Geschäft, für das diese Änderung vereinbart worden ist. Änderungen, Streichungen usw. einer Bestellung sind nur gültig, wenn wir die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt haben.

2. Schriftliche Auftragsbestätigung:

Von uns erstellte Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend; dies gilt insbesondere bei Zusendung einer Preisliste durch uns. Aufträge kommen erst dadurch rechtswirksam zustande, dass sie von uns schriftlich bestätigt werden; das Zusenden einer Preisliste allein gilt nicht als solche Bestätigung. Bei mündlich erteilten Aufträgen verlangen wir eine schriftliche Bestätigung des Kunden.

3. Lieferung, Lieferfristen:

Die Lieferungen erfolgen – wenn nicht anders vereinbart – bis zur Baustelle. Dabei sind die unten angeführten "Besonderen Ausführungsbedingungen" zu beachten. Angegebene Lieferzeiten oder Liefertermine sind für uns grundsätzlich freibleibend, es sei denn, dass solche ausdrücklich als feststehend und verbindlich vereinbart worden sind. Auch bei feststehend vereinbarten Lieferfristen oder Lieferterminen steht dem Abnehmer bzw. Käufer erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens **1 Woche** ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle unseres Verzuges stehen nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn uns der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft. Dies gilt auch für die Durchführung von Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten an der Garage.

4. Preise:

Unsere Preise sind freibleibend; sie gelten ab unserem Erzeugerwerk. Insbesondere bei Steigerungen des Baukostenindex bis zur Lieferung sind wir zur Vornahme einer entsprechenden Erhöhung der dem Auftrag zugrunde gelegten Preise berechtigt, dies im Verhältnis der veröffentlichten Indexzahl bei Auftragserteilung zur Indexzahl bei Lieferung; dies gilt auch bei Nachbestellungen.

5. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt:

Ohne einer gegenteiligen schriftlichen Bestätigung sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen netto Kassa. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 1% Verzugszinsen pro Monat ab Rechnungsdatum. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber angenommen; es gilt als vereinbart, dass alle im Zusammenhang mit einer sofortigen Vorlage dieser Wechsel anfallenden Spesen und Diskontospesen vom Käufer zu tragen sind.

Eine Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von uns als richtig bestehend bestätigt sind.

Wir behalten uns an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung all unserer Verbindlichkeiten das Eigentumsrecht vor.

Eine Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur im Rahmen und für den Fall eines aufrechten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zulässig.

Für den Fall, dass noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterveräußert werden, bietet der Käufer hiermit unwiderruflich die Abtretung seiner ihm gegen seinen Abnehmer bzw. Kunden zustehende Forderung aus der Weitergabe dieser Ware bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung sicherheitshalber an; er verpflichtet sich, uns dazu auf unser Verlangen Name und Anschrift des Kunden mitzuteilen und gewährt uns dazu auch über unser Verlangen Einsicht in seine Bücher. Daneben ist der Käufer verpflichtet, uns von jeder Begründung eines Pfandrechtes an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu verständigen **und den Pfandinhaber auf das fremde Eigentum hinzuweisen.**

6. Annahmepflicht, Rücktrittsrecht:

Der Auftraggeber ist sofort ab unserer Meldung der Versandbereitschaft zur Annahme der Ware verpflichtet. Dies unabhängig von vereinbarter Lieferfrist oder vereinbartem Liefertermin. Verweigert oder unterlässt der Auftraggeber die Abnahme, aus welchen Gründen auch immer, so gilt die Ware mit unserer Erklärung der Versandbereitschaft als bedingungsgemäß geliefert angenommen.

Ein Rücktrittsrecht **über Punkt 11. hinaus** steht dem Auftraggeber bis zur Freigabe der Produktionspläne nur dann zu, wenn trotz aller erforderlichen Schritte eine baurechtliche Genehmigung zum Aufstellen der Fertiggarage ausbleibt. Soweit wir in anderen Fällen ausnahmsweise einem Rücktrittswunsch entsprechen, wird von uns eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung:

Wir leisten nur dann Gewähr, wenn uns binnen 5 Tagen nach Erhalt der Ware eine schriftliche Mängelrüge zukommt, unsere Gewährleistung bei erst in der Folge erkennbaren Mängeln setzt die unverzüglich schriftliche Mängelrüge voraus.

Unsere Gewährleistungsfrist für die Qualität des Betons und für die Dichtigkeit der Dachfläche sowie für die bei Anlieferung vor Ort an der Garage durchgeführten Änderungen endet 3 Jahre nach Lieferdatum. Hinsichtlich aller beweglichen Teile, wie z.B. Zylinder Schloss, Laufrollen, Federn, Lagerböcke, Holztiere usw. gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren als vereinbart. Unsere Gewährleistungsfrist ist dann ausgeschlossen, wenn nicht die entsprechende Wartung an der von uns gelieferten Ware erfolgt ist. Gewährleistung und Schadenersatz sind auch dann ausgeschlossen, wenn eine Beseitigung von Mängeln ohne einer Absprache mit uns versucht oder vorgenommen wird. Wir haften auch nicht für Mängel oder Schäden die bei Montage durch eine Drittfirma oder Eigenmontage entstehen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn uns nicht der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft.

8. Schwundrisse/Oberfläche:

Schwundrisse sind eine technische Eigentümlichkeit sämtlicher Betonwaren und berechtigen nicht zur Reklamation.

Der Auftraggeber erkennt an, dass diese keinen Mangel darstellen und uns diesbezüglich keine Gewährleistungspflicht trifft. Die Garagenwände bestehen nicht aus Sichtbeton. Unebenheiten und Löcher stellen somit keine Mängel dar.

Abweichungen in der Farbe, den Maßen, dem Gewicht und der Qualität, die in der Herstellung unvermeidlich sind und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

9. Technische Änderungen:

Technische Änderungen, die der Verbesserung des Produktes dienen, bleiben dem Auftragnehmer ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber vorbehalten.

10. Gerichtsstand:

Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz/Donau wird vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, auch eine Klage am Sitz des Käufers zu führen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11. Konsumentenschutz:

Falls der Käufer in einem Geschäftsfall als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen ist, gelten obige Bedingungen unter folgenden Abänderungen:

- Das Erfordernis der Schriftform gilt nur für alle vom Käufer an uns gerichteten Erklärungen; solche gelten erst ab Schriftlichkeit als abgegeben.
- Die Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit entfällt.
- Hinsichtlich Reklamation, Gewährleistung und Schadenersatz gilt Konsumenten gegenüber die gesetzliche Regelung.

- Gegenüber Konsumenten sind Preisangebote verbindlich, bei Zahlungsverzug werden Zinsen verrechnet.
- Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung durch Fernkommunikationsmittel oder nicht in den für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf Messeseständen abgegeben, so kann er binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Es genügt dafür, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers erklärt, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der in den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit dem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesandt wird.
- Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die Geschäftsverbindung angeht hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind oder bei Verträgen, deren Leistungen sofort zu erbringen sind und diese üblicherweise vom Unternehmer außerhalb des Geschäfts geschlossen werden sowie das vereinbarte Entgelt € 25,- bzw. wenn das Unternehmen nach der Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 50,- nicht übersteigt, sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz oder bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt nur, wenn der Käufer im Sprengel des BG. bzw. des LG. Linz bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz gehabt hat oder der Aufenthaltsort oder sein Beschäftigungsort dort gelegen ist.
- Im Bereich des Produkthaftungsgesetzes gilt gegenüber Konsumenten die gesetzliche Regelung.

12. Besondere Ausführungsbedingungen:

Vor Anlieferung der Garage ist zu beachten:

- Befahrbarkeit:

Die Befahrbarkeit des Vorgeländes und der Zufahrtswege muss für unser Spezial-Transportfahrzeug mit einer 7-to-Radlast bzw. für Autokrane gegeben sein. Die Fahrzeuge müssen bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort gelangen können.

Die Durchfahrtsbreite zum Absetzen der Garage muss mindestens 20 cm breiter als die zur Aufstellung kommende Garage sein. Vor der Garage muss zur Ausfahrt des Spezial-Transporters ein Vorgelände von mindestens 9,50 m gegeben sein. Das Aufstellgelände muss planeben und ohne Böschung sein. Eine Steigerung oder ein Gefälle vor den Fundamenten darf nicht mehr als 6% betragen. Für die geeignete Beschaffenheit der Zufahrtswege und des Vorgeländes sowie des Aufstellplatzes, insbesondere des Grund und Bodens, ist der Auftraggeber oder Bauherr verantwortlich. Selbst eine Berücksichtigung durch den Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber oder Bauherr nicht von seiner Verantwortlichkeit für den Zustand der Zufahrtswege, des Vorgeländes und des Aufstellplatzes. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass alle in Auftrag gegebenen Änderungs- bzw. Ergänzungsarbeiten sowie Mangelbehebungsarbeiten durchgeführt werden können. Soweit ein Aufstellen der Garage mittels unserer Spezial-Transportfahrzeuge nicht möglich ist und die Beiziehung eines Kranes erfordert, sind die dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu zahlen; für dazu erforderliche Zusatzeinrichtungen an der Garage (insbesondere Einhängeseilen für Kran) wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

- Beschädigung

Wenn bei Aufstellung oder der Durchführung von Änderungs- bzw. Ergänzungsarbeiten Beschädigungen eintreten, die aufgrund örtlicher Bedingungen entstanden sind, wie z.B. Beschädigungen an Gehwegplatten, Gehwege, Bepflanzungen, Rasen, Zäune aller Art, auch von Gas- und Wasser-, Telefon- und Elektroleitungen, haften wir nicht, soweit wir diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Diese gehen daher zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Aufstellung der Garage durch solche unvorhergesehenen Bedingungen gestört, werden die anfallenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- Ausstreckung und Fundamente:

Die Ausstreckung der Garagenabstellfläche muss bauseits vor der Anlieferung der Garage in sichtbarer Weise vorgenommen werden. Für alle Garagen sind Fundamente notwendig, die bauseits nach unseren Angaben ausgeführt werden. Zeichnungen stehen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Die Einfahrts- und Absetzzeit an der Baustelle ist mit maximal einer Stunde berechnet. Ist mehr Zeitaufwand notwendig, wird die über die Normalversetzzeit hinausgehende Mehrzeit dem Auftraggeber verrechnet und zwar:

- a) für den Spezial-Transporter mit Fahrer
- b) etwa erforderlicher Aufwand für fremde Spezialwerkzeuge oder Lkw
- c) Aufwand an Material und Zubehör

- Baubewilligung

Die Garage ist genehmigungspflichtig. Für die Baueingabe und Lageplan (betrifft auch zusätzliche im Rahmen des Einbaus vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen) hat der Auftraggeber bzw. sein Architekt zu sorgen. Für die Baueingabe werden auf Anforderung Typenblätter kostenlos von uns zur Verfügung gestellt.

13. Produkthaftung:

Werden unsere Produkte vom Käufer weiterveräußert, weitergeliefert oder auf sonstige Weise an Dritte übergeben, übernimmt dieser für sich und seine Mitarbeiter für die Dauer unserer möglichen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz die Verpflichtung

- sicherzustellen, dass alle Daten über die Weiterveräußerung genau erfasst und aufbewahrt werden und diese Verpflichtung an dessen Abnehmer überbunden wird, um Vertriebswege nachträglich feststellen zu können;
- unsere Produkte nur in einwandfreiem Zustand, unseren Anleitungen sowie gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen entsprechend weiterzugeben oder zu verarbeiten und sämtliche von uns erhaltenen Produktinformationen und Verwendungsanleitungen dem Dritten mit dem Produkt mitzübergeben;
- uns über alle ihm bekanntgewordenen Fehler unserer Produkte und Produktinformationen bzw. Verwendungsanleitungen unverzüglich zu informieren;
- den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften unserer Produkte, insbesondere was die Sicherheit derselben anlangt, selbstständig zu verfolgen und uns sofort über nach seiner Sicht bestehende Widersprüche zu unseren Produkten, Produktinformationen und Verwendungsanleitungen zu informieren;

Der Käufer hat uns im Fall der Nicht-Zuhaltung dieser übernommenen Pflichten für alle damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

Soweit der Käufer von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, gelten Regressansprüche gegen und **im gesetzlichen Rahmen des § 12 Produkthaftungsgesetz** als ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Käufer ist mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen bzw. besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer, Geburtsdaten, Kontoverbindung) einverstanden, soweit diese im Zusammenhang mit der Administration des abgeschlossenen Vertrages erforderlich oder dienlich sind. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzzinformation, die unter www.leiti.at abrufbar ist.